

Dipl. Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdl
Dipl. Ing. Lars Hertelt
Freier Architekt und Stadtplaner
Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt dwb
Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023
76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel: 0721 37 85 64
Fax: 0721 56 8888 81
18439 Stralsund, Neuer Markt 5
Tel: 03831 20 34 96
Fax: 03831 20 34 98
www.stadt-landschaft-region.de
stralsund@stadt-landschaft-region.de

Ergänzung und 1. Änderung des Flächennutzungsplans

(Bereich Campingplatz Banzelvitzer Berge)

Gemeinde Rappin

Offenlageexemplar
(Beteiligung nach § 3(2) und § 4(2) BauGB)

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1) Grundsätze	2
1.1) Geltungsbereich / Lage des Plangebietes	2
1.2) Allgemeine Ziele der Planung.....	2
1.3) Übergeordnete Planungen	3
1.3.1) Ziele und Grundsätze der Raumordnung.....	3
1.3.2) Gemeindliche Planungen	3
1.4) Bestandsaufnahme	4
1.4.1) Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes	4
1.4.2) Schutzobjekte im bzw. in der Nähe zum Plangebiet ..	4
1.4.3) Küstenrückgang	6
2) Städtebauliche Planung	7
2.1) Planungskonzept.....	7
2.2) Erschließung	9
2.2.1) Verkehrliche Erschließung.....	9
2.2.2) Ver- und Entsorgung	9
2.3) Flächenbilanz	10
3) Auswirkungen / Umweltbericht	10
3.1) Abwägungsrelevante Belange	10
3.2) Umweltbericht	11
3.2.1) Allgemeines.....	11
3.2.2) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	11
3.2.3) Naturhaushalt und Landschaftsbild	17
3.2.4) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich.....	24
3.2.5) Kultur und Sachgüter.....	25
3.2.6) Mensch und seine Gesundheit	25
3.2.7) Zusammenfassung.....	25

1) Grundsätze

1.1) *Geltungsbereich / Lage des Plangebietes*

Das Plangebiet umfasst den als Campingplatz genutzten Bereich östlich der Ortslage Rappin im direkten Anschluss an den Großen Jasmunder Bodden.

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden durch Wald- und Ackerflächen,
- im Süden und Osten durch Waldflächen bis hin zum Bodden,
- im Westen durch Wald- bzw- Grünlandflächen.

Die Flächendarstellung für das Plangebiet war bei der Aufstellung des F-Plans in großen Bereichen versagt worden, obwohl das Plangebiet seit Jahrzehnten als Campingplatz genutzt wird.

1.2) *Allgemeine Ziele der Planung*

Der Standort Banzelvitze Berge wird nachweislich seit 1958 als Campingplatz genutzt. Mit einer theoretischen Beherbergungskapazität von rund 1.000 Gästen handelt es sich um die größte touristische Einrichtung im Gemeindegebiet.

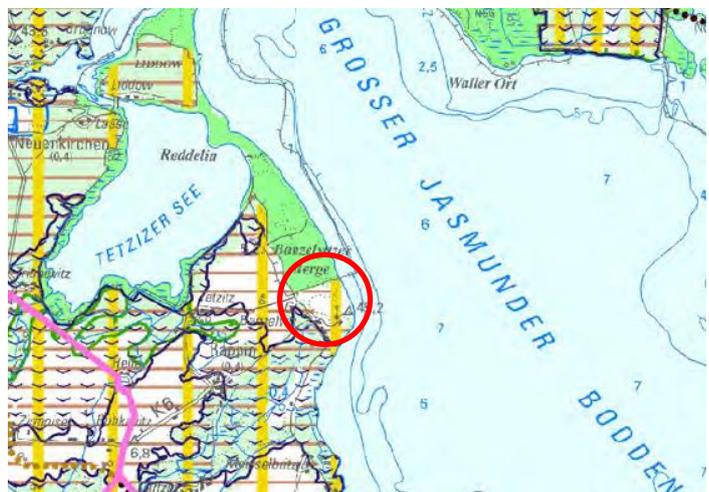
Mit der Planung wird zum Einen eine Korrektur des F-Plans angestrebt, da dieser seiner Informationspflicht über die tatsächlichen und absehbaren Grundzüge der Bodennutzung nicht gerecht wird. Die Anlage genießt Bestandsschutz, so dass ohne erhebliche Entschädigungszahlungen seitens der öffentlichen Hand nicht mit einer Nutzungsaufgabe zu rechnen ist. Nur mit einer sachgerechten Darstellung des großen Platzes kann jedoch gewährleistet werden, dass die Anlage gemäß ihrer Erfordernisse bei Folgeplanungen berücksichtigt wird, z.B. bei den anstehenden Ausbauplanungen für die technische Infrastruktur (TW, SW, Verkehr).

Zum Anderen soll mit der Planung eine bauleitplanerische Sicherung und Ordnung des Platzes vorbereitet werden. Dabei soll der landschafts- und bedarfsgerechte Ausbau entsprechend den qualitativen Standards der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWVO M-V) Vorrang vor einer quantitativen Erweiterung der Anlage erhalten. Eine Erweiterung über den derzeit genutzten Bereich hinaus bzw. eine Erhöhung der Beherbergungskapazität wird nicht angestrebt.

1.3) Übergeordnete Planungen

1.3.1) Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Im Raumordnungsprogramm (RREP VP) ist Rappin als Tourismusentwicklungsraum festgelegt. Nördlich, westlich und südlich des Plangebietes grenzen überlagernd Flächen für das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft an. Die Darstellung wird südlich ergänzt durch eine überlagernde Darstellung eines Vorbehaltsgebietes Küstenschutz sowie weiter nördlich gelegene Flächen für Naturschutz- und Landschaftspflege.



Die Tourismusentwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Der Ausbau von weiteren Beherbergungseinrichtungen soll möglichst an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Infrastrukturangebote und vermarktungsfähiger Attraktionen und Sehenswürdigkeiten gebunden werden (3.1.3(6)). Das Vorhaben entspricht den Programmsätzen 3.1.3(4) und (8) RREP VP zu nachhaltigen Entwicklung des Tourismusraumes Insel Rügen.

Die Tourismusentwicklungsräume übernehmen in der Saison hinsichtlich des Beherbergungsangebotes häufig eine Entlastungs- und eine wichtige Ergänzungsfunktion für die Tourismusorte an der Außenküste. Auf der Inseln Rügen profitieren die Urlauber von der Nähe sowohl der Ostseeküste als auch des ländlichen Binnenlandes mit seinen touristischen Angeboten und natürlichen Reizen.

In Tourismusräumen ist sowohl eine qualitative als auch eine quantitative Entwicklung von Camping- und Wohnmobilplätzen anzustreben. Allerdings sollte in Naturräumen die Erhöhung der Qualität von Camping- und Wohnmobilplätzen Vorrang vor der Vergrößerung der Quantität haben. Die Neuordnung bestehender Plätze hat Vorrang vor der Neuausweisung von Standorten. Bestehende Plätze sind landschafts- sowie bedarfsgerecht, entsprechend den nationalen Standards auszubauen. Die Bewirtschaftung der Camping- und Wohnmobilplätze sollte umweltgerecht erfolgen. Es sind überwiegend Stellplätze für einen wechselnden Besucherverkehr anzubieten (3.1.3(14)).

1.3.2) Gemeindliche Planungen

Der bestandskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Rappin wurde am 25.10.1993 unter Herausnahme u.a. folgender Flächen genehmigt:

- Grünflächen Park, Sport- und Spielplatz in Groß Banzelwitz,
- Grünfläche Camping- und Parkplatz in Groß Banzelwitz.

Dabei handelt es sich um die zwei zum Bodden hin gelegene Flächenausweisungen. Diese liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Ost-Rügen". Da die planerischen Zielsetzungen der Gemeinde nach damaliger Vorstellung mit den Erfordernissen eines Landschaftsschutzgebietes nicht vereinbar waren, blieben diese Flächen versagt. Eine Abwägung unter Berücksichtigung entsprechender naturschutzfachlicher Belange hatte in der Folgezeit nicht stattgefunden. Ein seitens des Ministeriums gegebener Hinweis auf ein mögliches erneutes Verfahren bei durch die Gemeinde zu beantragender geänderter Landschaftsschutzgebietsabgrenzung, wurde nicht weiter verfolgt.

Der als Campingplatz genutzte Bereich entspricht jedoch nicht exakt der Weißfläche. Im Norden überlagert die Anlage Wald, im Süden eine Landwirtschaftsfläche.

Angrenzend an den Campingplatz ist an der Zufahrt mit Symbol ein öffentlicher Parkplatz verzeichnet; die nahe Badestelle ist offiziell als Grünfläche Badestelle ausgewiesen.

1.4) Bestandsaufnahme

1.4.1) Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am östlichen Gemeinderand und ist im Westen, Norden und Osten von Waldflächen umgeben. Im Südosten und Süden schließt unweit der Große Jasmunder Bodden an. Südwestlich und zu einem geringen Teil auch im Norden liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Plangebiet wird seit 1958 als Campingplatz genutzt. Der derzeit durch den Campingbetrieb Banzelvitze Berg GmbH betriebene Platz verfügt über rund 265 Standplätze mit entsprechenden zentralen Einrichtungen (Rezeption mit Verwaltung, drei Sanitärhäuser, Kinderspielhaus, Unterkunft für Aufsichts-/Bereitschaftspersonal).

Zusätzlich wurden seit der Wende auf dem Platz in der Summe 14 Ferienhäuser und Mobilheime genehmigterweise errichtet. Ergänzt werden die Nutzungen durch extern bewirtschaftetes Restaurant sowie eine ebenfalls eigenständige Kiteschule.

Auf Grund der Lage am Bodden wurde der Campingplatz von jeher besonders von wasserorientierten Urlaubern, aber auch von Motoradgruppen mit Hauszelten besucht. „Das Zeltplatzgelände liegt auf dem Rücken der Banzelvitze Berge und ist mit Mulden, Senken, exponierten und separaten Plätzen sehr vielgestaltig. So gibt es Plateaus über dem Steilhang, auf denen die Zelte wie auf einem Balkon über dem Bodden thronen.“ (aus: Baden ohne. FKK zwischen Mövenort und Talsperre Pöhl; VEB Tourist Verlag Berlin/Leipzig 1982). Der Boddenabschnitt gilt seit Jahrzehnten als gut besuchter Badestrand und stellt angesichts der angrenzenden Flachwasserbereiche und der guten Windverhältnisse ein beliebtes Wassersportrevier dar.

1.4.2) Schutzobjekte im bzw. in der Nähe zum Plangebiet

Südlich, nördlich und westlich liegen auf Grund der engen Verzahnung mit der das Plangebiet umgebenden unbebauten Natur verschiedene internationale und nationale Schutzgebiete. Internationale Schutzgebiete sind:

- FFH-Gebiet DE 1446-302 „Nordrügensche Boddenlandschaft“ mit 11.142 ha. Neben der Boddenfläche umfasst das FFH-Gebiet auch den Uferbereich sowie die weiter im Norden bestehenden Waldflächen.

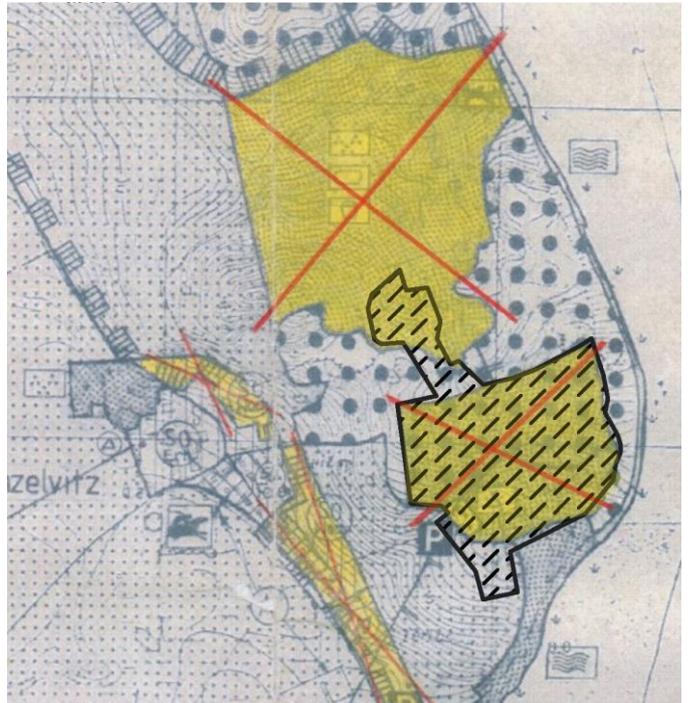


Abbildung 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan der Gemeinde Rappin, versagte Flächen mit Überlagerung des Planbereiches

- EU-Vogelschutzgebiet SPA-Gebiet DE 1446-401 „Binnenbodden von Rügen“ mit 20.739 ha.



Abbildung 4: Internationale Schutzgebietsausweisungen: EU-Vogelschutzgebiet (braun), FFH-Gebiet (blau) (Schutzgebietsüberlagerungen in grau), Quelle www.umweltkarten.mv-regierung.de)

Neben der Boddenfläche umfasst das SPA-Gebiet auch den Uferbereich sowie weiter im Südwesten landwirtschaftlich genutzte Flächen.

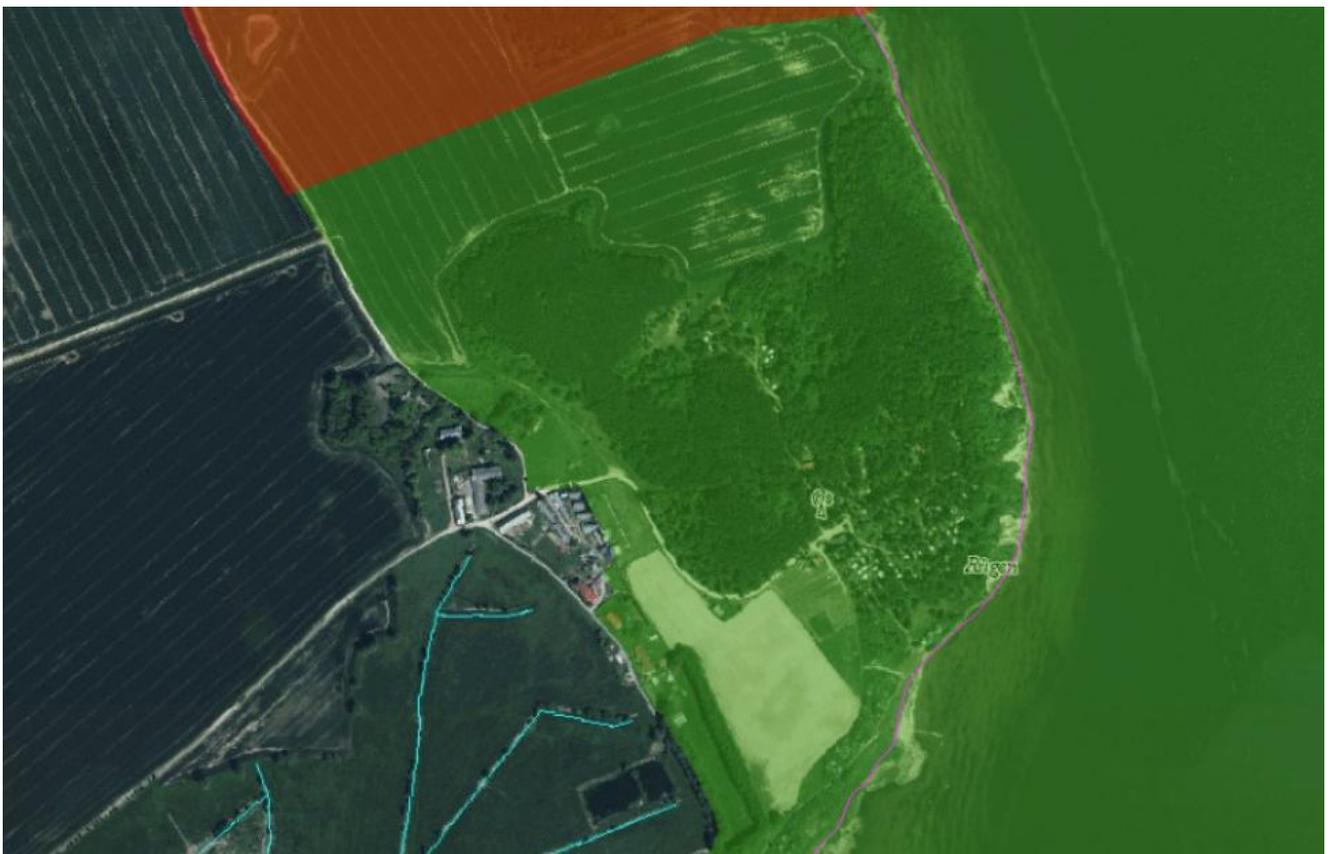


Abbildung 4: nationale Schutzgebiete Landschaftsschutzgebiet (grün), Naturschutzgebiet (rot), Quelle www.umweltkarten.mv-regierung.de)

Nationale Schutzgebiete sind:

- Im südlichen Anschluss an den Campingplatz besteht das Flächennaturdenkmal „Kuhschellenhang in den Banzelvitzer Bergen“ FND RÜG 20 mit einer Größe von 0,7 ha.
- Das gesamte Plangebiet ist zum Zeitpunkt der Einleitung des Planverfahrens Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets L 81 „Ostrügen“ mit einer Gesamtgröße von 30.685 ha.
- In einer Entfernung von ca. 310 m in nördlicher Richtung und damit außerhalb des Wirkbereichs der Planung liegt das Naturschutzgebiet „Tetzitzer See mit Halbinsel Liddow und Banzelvitzer Berge“ mit einer Gesamtfläche von 1.112 ha.

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des 150m Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V und des 200m Schutzstreifens nach § 89 LWaG M-V.

Verschiedene gesetzlich geschützte Biotope grenzen an den Planbereich bzw. ragen in ihn hinein.

- das Küstenbiotop „Boddengewässer mit Verlandungsbereichen“ RUE 07760 mit einer Gesamtfläche von ca. 8.763 ha,
- das Trocken- und Magerrasenbiotop RUE 01663 nördlich des Plangebietes „Trockenrasen nordöstlich Groß Banzelwitz“ mit einer Fläche von ca. 0,3 ha.
- das Trocken- und Magerrasen- bzw. Fels- und Steilküstenbiotop südlich des Plangebietes RUE 01661 „Kuhschellenhang Groß Banzelwitz“ mit einer Fläche von ca. 0,3 ha.

Weitere Biotope liegen in einer größeren Entfernung.

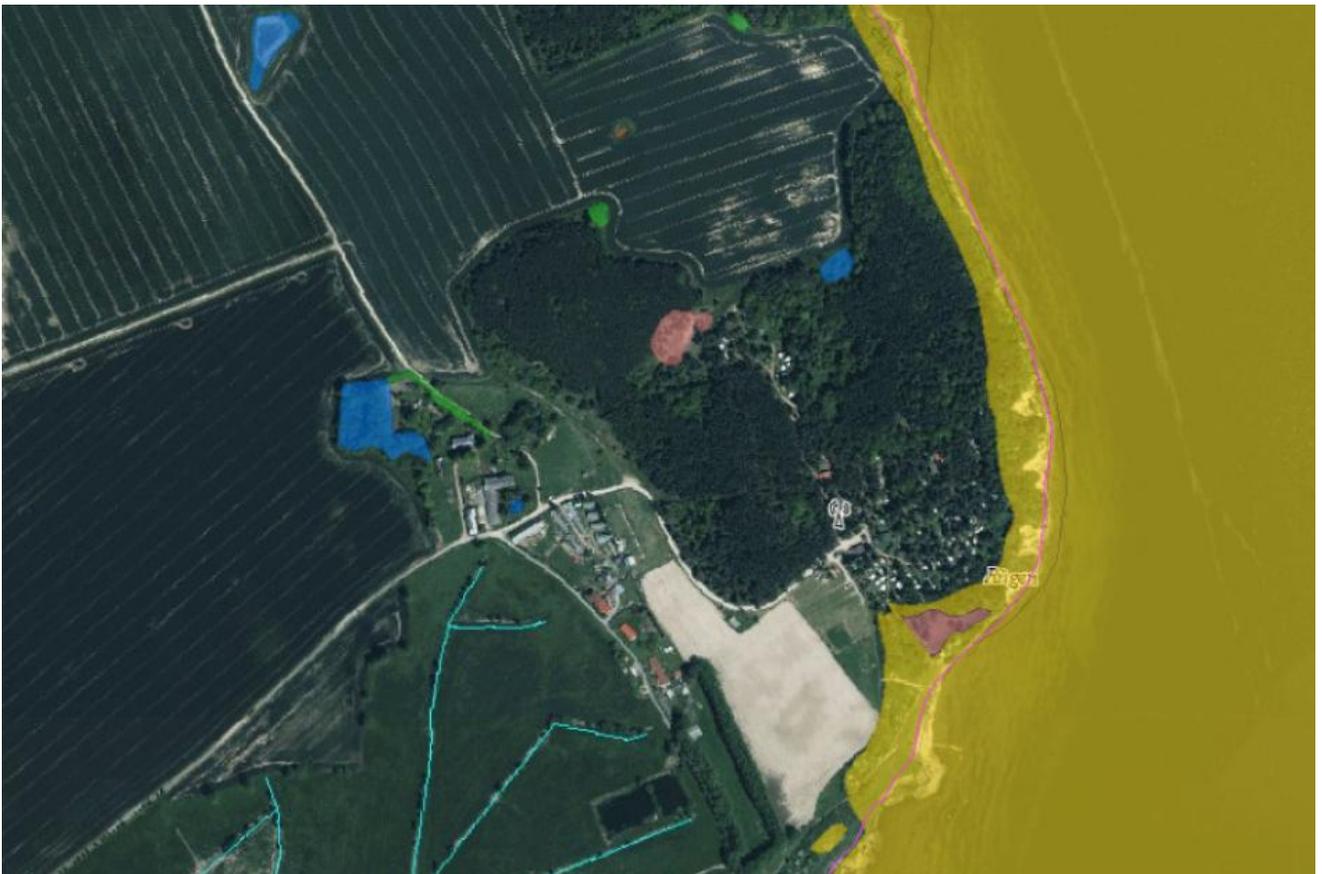


Abbildung 5: gesetzlich geschützte Biotope Quelle www.umweltkarten.mv-regierung.de)

Innerhalb des Plangebiets sind keine Bodendenkmale oder Denkmale bekannt. Nordwestlich des o.g. Plangebiets liegt eine denkmalgeschützte historische Wallanlage.

1.4.3) Küstenrückgang

Das Plangebiet liegt an einem Steiluferbereich, an dem keine Küstenschutzanlagen des Landes

Mecklenburg-Vorpommern vorhanden oder geplant sind. Somit ist das Plangebiet in die Kategorie 1 (nicht durch Küstenschutzanlagen gesicherte Steilufer) einzustufen.

Entsprechende Vorhaben an Steilküsten sind nach § 89 Abs. 3 LWaG zu untersagen, wenn durch bestehende Küstenschutzanlagen oder durch zulässige Maßnahmen des Vorhabenträgers zur Verhinderung des Steiluferrückganges eine Gefährdung der zu errichtenden baulichen Anlagen durch Steiluferrückgang langfristig nicht ausgeschlossen werden kann.

Die dafür erforderliche Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz „Erlass zur einheitlichen Anwendung des § 89 Absatz 3 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern" vom 23.03.2010.

Der Sicherheitsabstand, den eine zuzulassende bauliche Anlage von der oberen Steiluferkante mindestens einhalten muss, ergibt sich wie folgt:

$$S(m) = KR(m) \times NZ(a) / 100 + KRS(m) + KH(m) / HAN$$

S - Sicherheitsabstand in Metern

KR - Ortspezifischer Küstenrückgangswert in Metern für 100 Jahre

NZ - Nutzungszeitraum in Jahren

KRS - ortsspezifischer Küstenrückgangswert eines extremen Sturmflutereignisses in Metern

KH - Kliffhöhe in Metern, gerechnet über dem statisch sicheren Klifffuß

SHAN - ortsspezifische Hangausgleichsneigung in der Form 1 : 1

Der Nutzungszeitraum ist dabei entsprechend der Art der baulichen Anlage anzusetzen. Er beträgt bei baulichen Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen (Wohn- und Ferienhäuser) dienen und für Verkehrsflächen mit massiver Befestigung 100 Jahre. Mit KR = 15 m/100 Jahren, KRS = 15 m und KH = 45 m ergibt sich somit für die vorgenannten baulichen Anlagen (z. B. Ferienhäuser, Betriebswohnungen) ein Sicherheitsabstand von 75 m, welcher mindestens von der oberen Steiluferkante eingehalten werden muss.

Die Gefährdungslinie ist unabhängig von dem ortsspezifischen langjährigen Küstenrückgangswert (KR) und errechnet sich aus der Summe des ortsspezifischen Küstenrückgangswertes eines extremen Sturmflutereignisses (KRS) sowie der Kliffhöhe (KH) und beträgt demnach 60 m. D. h., wenn sich die obere Steiluferkante einer baulichen Anlage infolge Küstenrückgang soweit genähert hat, dass der Abstand zum vordersten Teil der baulichen Anlage 60 m beträgt, bedeutet dies eine akute Gefährdung der baulichen Anlage, so dass deren weitere Nutzung eingestellt werden muss. Aus diesem Grund erlischt dann die wasserrechtliche Zulässigkeit entschädigungslos.

2) Städtebauliche Planung

2.1) Planungskonzept

Mit der Planung soll der Standort gefestigt und die touristische Infrastruktur der Gemeinde gesichert werden. Der Campingplatz Banzelvitze Berge ist seit Jahrzehnten fester Bestandteil des Rappiner und Rügenschens Tourismus. Seine Nähe zur Freilichtbühne in Ralswiek mit ihren alljährlich stattfindenden und überregional bekannten Störtebecker-Festspielen sowie seine geografisch zentrale und doch ruhige Lage haben zu einer guten Vernetzung mit weiteren touristischen Destinationen auf der Insel geführt. Allein der beträchtliche Besucherstrom der oben genannten Störtebecker-Festspiele (2012 mit über 350.000 Besuchern) fördert den Bekanntheitsgrad der Gemeinde Rappin und somit auch des Campingplatzes als mögliche touristische Übernachtungsmöglichkeit.

Der Campingplatz vereint verschiedene sich ergänzende Nutzungen und lädt damit zu einem abwechslungsreichen Aufenthalt mit Erholung und Aktivität ein. Gerade durch die räumliche Nähe von Campingplatz und Strand werden Mehrfachnutzungen möglich, die den touristischen Effekt der Angebote stärken und eine wirtschaftliche Betreibung erleichtern. Dieses Angebot soll in der Zukunft auch mit einem Bebauungsplan geordnet und planungsrechtlich abgesichert werden.

Ausbau und Sicherung zentraler Einrichtungen

Die an der Zufahrt gelegenen zentralen Einrichtungen sollen moderat weiterentwickelt werden. Im Einzelnen sollen

- die Anmeldung erweitert werden, da diese mittlerweile zu klein geworden ist,
- eine kleine Verkaufsstelle im Anschluss an die Rezeption eingerichtet werden,
- eine öffentlich zugängliche, kleine Versammlungs-/Sportstätte als saisonverlängernde Maßnahme zur Ergänzung des touristischen Angebots errichtet werden.

Der nicht Gehölz bestandene Bereich südlich der Campingplatzzufahrt soll zudem als zentraler Parkplatz gesichert werden, um die Voraussetzung zu schaffen, dass zukünftig große Teile der Anlage autofrei bleiben können. Gleichzeitig soll so für Wohnmobilisten die Möglichkeit eines geordneten Kurzbesuchs („vor der Schranke“) angeboten werden können, damit das „wilde“ Parken z.B. von Besuchern der Störtebecker-Festspiele am Rande von Straßen oder in unberührten Landschaftsbereichen zurückgedrängt wird. Der Parkplatz liegt günstig im direkten Anschluss an die Gemeindestraße. Durch Entwicklung der randlichen Grünstruktur sowie eine flächige Baumbepflanzung kann der Parkplatz harmonisch in das Landschaftsbild integriert werden.

Differenzierung des Übernachtungsangebots

Auf dem bestehenden Campingplatz Banzelvitzer Berge bestehen 14 kleine Ferienhäuser. Zusätzliche Ferienhäuser sollen nicht errichtet werden, da in der exponierten landschaftlichen Lage der Banzelvitzer Berge grundsätzlich nur eine untergeordnete Bebauung angestrebt wird, so dass auf die Ausweisung eines Ferienhausgebiets verzichtet werden kann.

Vielmehr ist zur Differenzierung des Beherbergungsangebots eine Entwicklung von Teilflächen als Wochenendplatz vorgesehen. Die geplanten Kleinwochenendhäuser mit jeweils maximal 40 qm Grundfläche zzgl. maximal 10 qm Terrasse entsprechen in ihrer Größe in etwa den häufig angebotenen Mietwohnwagen mit Vorzelt, sie sind aber angesichts einer dauerhaften Aufstellung als Gebäude einzustufen und deshalb baurechtlich nur auf dafür vorgesehenen Flächen des Campingplatzes zulässig. Die Kleinwochenendhäuser auf dem Wochenendplatz gelten nicht als dauerhaft genutzte Gebäude, entsprechend müssen sie nicht die üblichen funktionalen Anforderungen (z.B. Vorschriften über Wohnungen nach § 45 LBauO MV, über Toilettenräume nach § 47 LBauO MV sowie über lichte Höhe der Aufenthaltsräume) und die regulären Standards des Wärme-, Schall- und Brandschutzes erfüllen (vgl. § 14 CWVO).

Die Kleinwochenendhäuser werden sich voraussichtlich vorrangig an die bestehenden Ferienhäuser anschließen. Eine flächenscharfe Trennung der Bereiche wird im F-Plan jedoch bewusst nicht vorgenommen, da bei der Anordnung der Kleinwochenendhäuser sowohl Vorgaben des Küstenschutzes (vgl. 1.4.3) als auch der Forst (Waldabstand) zu berücksichtigen sein werden.

Angesichts des größeren Platzbedarfs der Aufstellplätze für Kleinwochenendhäuser wird sich bei konstanter Gesamtfläche die Beherbergungskapazität von bestehend 267 Standplätzen im gesamten Plangebiet in Zukunft auf rund 250 Stand-/Aufstellplätze reduzieren. Durch die Differenzierung des Angebots wird jedoch trotz der Reduzierung der Kapazität eine bessere Belegung und damit eine bei ganzjähriger Betrachtung steigende Übernachtungszahl erreicht werden können.

Sicherung des Baumbestandes

Angesichts der Überplanung des Campingplatzes soll die Anlage aus dem Waldstatus entlassen werden. Alle Waldflächen im Bereich des Campingplatzes, die schon vor 1964 nachweislich als Campingplatz genutzt wurden, gelten in Ermangelung damaliger Regelungen als bereits umgewandelt. Da die vorliegenden Unterlagen keine flächenscharfe Abgrenzung früherer Zustände erlauben, wurde in Abstimmung mit der Forstbehörde eine Umwandlung der gehölzgeprägten Campingplatzbereiche mit geringem Ausgleichsfaktor vereinbart. Dabei waren bei der Bemessung des Ausgleichsfaktors neben der Lage im Uferbereich zu berücksichtigen:

- die seit Ende der 50er Jahre ausgeübte, bestandsgeschützte Campingnutzung am Standort,
- die entsprechende Vorprägung des Areals durch die intensive Nutzung (d.h. keine walddtypische Strauchschicht und damit nur unvollständige Waldeigenschaften),
- die Berücksichtigung ökologischer Belange durch langfristige Sicherung des Gehölzbestan-

des (Erhalt und Verjüngung durch verbindliche Maßnahmen im B-Plan).

Bestockungsgrad und Verjüngung des Gehölzbestands sind durch die bereits erfolgten umfangreichen Baumpflanzungen auch für die Zukunft sichergestellt. Die Nachpflanzung erfolgte in Abstimmung zwischen Forstbehörde und Campingplatzbetreiberin (Aktenvermerk vom 13.01.2012). Der Campingbetrieb ließ seinerzeit 90 Hochstämme (8-10 cm Stammumfang, Höhe ca. 3m) von Waldbaumarten über eine Forstbaumschule pflanzen. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass noch je 10 Stück der Baumart Stechpalme, Zitterpalme und der Sandbirke als Heister (Höhe 100 – 125 cm) zu pflanzen seien und alle Baumarten standortgerecht durch den Revierförster auszuwählen seien. Mit dieser Vereinbarung wird der Naturhaushalt geschont und der ökologische Eingriff durch die Waldumwandlung gering gehalten. Der Campingplatz bleibt ungeachtet der Bewertung gemäß LWaldG M-V auch zukünftig als „Wald“-Campingplatz“ erhalten.

Für qualitativ neue Nutzungen (hier: Wochenendplatz mit Aufstellplätzen für Kleinwochenendhäuser nach CWVO M-V) ist ein geeigneter Waldabstand nachzuweisen. Einer Verringerung auf 20m kann in dem stark abfallenden Gelände zugestimmt werden, sofern der Waldbesitzer durch entsprechende Maßnahmen sicherstellt, dass die Wuchshöhe der Bäume nicht über 20m liegen wird. Dies wird in der B-Planung mit einer überlagernden Ausweisung als Maßnahmefläche nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB planungsrechtlich gesichert (Anlage eines gestuften Waldrands mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung).

2.2) Erschließung

2.2.1) Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet grenzt an die Gemeindestraße, über die sowohl der Campingplatz als auch der zentrale Parkplatz erschlossen werden. Auf dem zentralen Parkplatz werden 161 Stellplätze bereitgehalten, wobei davon ausgegangen wird, dass die am entferntesten gelegenen 35 Standorte im Norden des Campingplatzes mit dem PKW angefahren werden, sodass für diese auf dem zentralen Parkplatz keine Parkierungsflächen bereitgehalten werden müssen. Darüber hinaus werden 20 Standplätze für Caravane auf dem zentralen Parkplatz vor der Schranke im Sinne einer geordneten Entwicklung bereitgehalten. Dies soll einem „wildem“ Übernachten auf umliegenden Straßen und Freiflächen entgegenwirken.

2.2.2) Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist erschlossen. Es besteht Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungs- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung in Groß-Banzelwitz einschließlich des Campingplatzes erfolgt über eine örtliche, zentrale Wasserversorgungsanlage. Geplant ist durch den ZWAR die Ablösung dieser Anlage durch Anschluss an das Verbundsystem Kluis — Rappin.

Das Plangebiet ist schmutzwassermäßig an die Kläranlage Banzelwitz angeschlossen. In den Sommermonaten ist die Kläranlage kapazitätsmäßig ausgelastet.

Eine öffentliche Regenwasserableitung existiert im Einzugsbereich nicht. Das anfallende Regenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern bzw. zu verwerten.

Löschwasser kann nicht über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bereitgestellt werden. Diesbezüglich ist eine gesonderte Lösung erforderlich.

Im Plangebiet wird die Entsorgung des Rest- sowie des Biomülls gemäß der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Rügen (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung -AGS-) vom 10. Juli 1995, in der aktuellen Fassung vom 29.10.2012 durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen durch hierfür beauftragte private Entsorger.

2.3) Flächenbilanz

Es ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Nutzung	Fläche	Anteil
Sondergebiet Camping- und Wochenendplatz	6,96 ha	84,8 %
Wald	1,25 ha	15,2 %
Gesamtfläche	8.21 ha	100 %

3) Auswirkungen / Umweltbericht

3.1) Abwägungsrelevante Belange

Über die unter 1.2.1 genannten, ausdrücklichen Planungsziele der Gemeinde hinaus sind bei der Abwägung die folgenden städtebaulichen Belange nach § 1 BauGB zu berücksichtigen:

- Die *Belange des Naturschutzes*. Angesichts der Lage angrenzend bzw. innerhalb von Schutzgebieten nach nationalem und internationalem Recht (FFH-Gebiet, EU-Vogelschutzgebiet, LSG) sowie im 150m-Küstenschutzstreifen ist dem Naturschutz eine sehr hohe Bedeutung zuzumessen. Die Schutzziele für die ausgewiesenen Schutzgebiete sind zu gewährleisten; gesetzlich geschützte Biotop zu sichern. Dabei sind bestehende Nutzungen (im Bereich der Sondergebiete) sowie vorhandene bauliche Anlagen als Vorbelastung zu berücksichtigen.
- Die *Belange von Freizeit und Erholung sowie des Tourismus als dominierendem Wirtschaftszweig*: Nicht zuletzt wegen der Lage in einem raumordnerisch festgelegten Tourismusraum genießt die Sicherung und Entwicklung des gewerblichen Fremdenverkehrs sowie der Erholungsfürsorge einen hohen Stellenwert. Hierzu gehört sowohl das Angebot an Freizeit- und Sportangeboten sowie eines differenzierten qualitätsvollen Übernachtungsangebots.
- Insofern durch den qualitativen Ausbau bestehende Tourismusbetriebe gesichert werden, sind die *Belange der Wirtschaft*, insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu berücksichtigen. Angesichts der strukturellen Defizite des Landes Mecklenburg-Vorpommern heißt es hierzu im Raumentwicklungsprogramm MV: „Aufgrund der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ausgangslage des Landes wird der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bei allen Abwägungsentscheidungen und Ermessensspielräumen Priorität eingeräumt.“ (S. 9, vgl. auch Leitlinie 2.1). Diese Maßgabe ist auch bei der Bauleitplanung der Gemeinden entsprechend zu berücksichtigen (§ 1(6) Nr. 8c BauGB).
- Die *Belange der Forstwirtschaft*. Angrenzend an und teilweise im Plangebiet bestehen Waldflächen nach § 2 LWaldG M-V. Wald soll nach § 1a BauGB nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn keine Alternativflächen zur Verfügung stehen. Der Campingplatz besteht seit Ende der 50er Jahre und damit seit vor In-Kraft-Treten der Bodennutzungsverordnung der DDR. Eine Erweiterung der derzeit genutzten Campingplatzfläche zu Lasten des Waldes erfolgt nicht.
Der Waldabstand wird für zusätzliche Nutzungen berücksichtigt, wobei in Bereichen mit besonderen Maßnahmen zur Waldrandausbildung ein angesichts der verringerten Gefährdungslage reduzierter Waldabstand möglich sein wird.
- Die *Belange sicherer Wohnverhältnisse*. Angesichts der Lage auf einem Steilufer sind die Aspekte des Küstenschutzes zu berücksichtigen. Dazu zählen sowohl die Abwehr von Gefahren für Personen und Sachwerte als auch die Sicherung des Uferbereichs gegenüber herabstürzenden baulichen Anlagen.

Darüber hinaus sind die privaten Belange auf Eigentumsschutz (z.B. Berücksichtigung bestehender Nutzungen gemäß des Bestandsschutzes, Erhalt des Bodenwerts) angemessen in der Abwägung zu berücksichtigen.

3.2) Umweltbericht

3.2.1) Allgemeines

Die Umweltprüfung gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbesondere in den Punkten 1 und 2 der Begründung dargestellt sind.

Methoden: Die Umweltprüfung konzentriert sich insbesondere auf die Bereiche des Plangebietes im unmittelbaren Umfeld der geplanten Veränderungen sowie deren möglicherweise zusätzlichen Wirkungen auf das nähere Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden / Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Pflanzen und Tiere), Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA 2000), das Schutzgut Mensch sowie deren Wechselwirkungen. Vertiefende Kartierungen zum Schutzgut Fauna wurden nicht beauftragt.

Es wird eine Biotoptypenkartierung gem. Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (Materialien zur Umwelt 2010, Heft 2, LUNG) erstellt, welche der Bewertung von Eingriffen in die Belange von Natur und Landschaft gem. Hinweise zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999/ Heft 3) zugrunde liegt.

Im Rahmen der Alternativprüfung wird neben der geplanten Nutzung des Areals als eigentliches Vorhaben (Durchführung der Planung) die Nichtdurchführung der Planung als Nullvariante geprüft. Zur Nutzung des Geländes im geplanten Umfang gibt es keine ökonomisch bzw. ökologisch vertretbare Alternative.

Durch die Planung werden Eingriffe in Natur und Umwelt verursacht, die unter Berücksichtigung der Nutzungsanforderungen nicht zu vermeiden sind.

- Anlagebedingt entsteht ca. 5.000 qm zusätzliche Versiegelung (Voll- und Teilversiegelung) vor allem durch die ergänzenden Kleinwochenendhäuser und befestigte Freiflächen. Dadurch kommt es in der Folge zu einzelnen Gehölz- / Baumverlusten. Die Eingriffe werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung flächenscharf zu bewerten und auszugleichen sein.
- Betriebsbedingte Auswirkungen der Planung sind angesichts der bereits bestehenden Nutzungen (Campingplatz, Ferienwohnen) insgesamt von eher untergeordneter Qualität. Die Beherbergungskapazität der Anlage wird nicht erheblich zunehmen, da die für den Wochenendplatz vorgesehene Fläche auch bisher schon durch den Campingplatz für Beherbergung genutzt wird. Ohne eine quantitative Ausweitung der Beherbergungskapazität wird trotz qualitativem Ausbau auch der Betrieb am nahen Strand nicht erheblich zunehmen. Durch die Neuordnung des Campingplatzes werden keine neuen Bewegungen im Gelände hervorgerufen. Die bestehende Anlage ist gegenüber der offenen Landschaft abgegrenzt. Lediglich im Bereich der als Parkplatz genutzten Fläche im Eingangsbereich, ist eine landschaftsbildverträgliche Abgrenzung anzustreben.
- Baubedingte Wirkungen werden bei sach- und fachgerechter Ausführung (z.B. Schutz des Mutterbodens bei Erdarbeiten, Einhaltung der Zeitfenster bei Baumfällungen) nicht zuletzt wegen des geringen Umfangs der Hochbaumaßnahmen als nicht erheblich eingestuft.

3.2.2) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA 2000-Gebiete) unterliegen den Schutzkriterien der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte sind gem. §34 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen

eines NATURA 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Das europäische Vogelschutzgebiet DE 1446-401 *Binnenbodden von Rügen* befindet sich in direkter Nachbarschaft zum Plangebiet. Negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet werden aufgrund der langjährigen Nutzung der Fläche als Campingplatz durch das Vorhaben dennoch nicht erwartet.

Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich in der Nähe folgender Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung:

- FFH DE 1446-302 Nordrügische Boddenlandschaft
- SPA DE 1446-401 Binnenbodden von Rügen

Die Verträglichkeit der Planung mit den Schutz- und Entwicklungszielen der europäischen Schutzgebiete ist entsprechend nachzuweisen. Durch die Vorprüfung soll eingeschätzt werden, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und seiner Schutzziele zu erwarten und inwieweit diese Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen sind.

Verträglichkeitsvorprüfung FFH- Gebiet DE 1446-302 Nordrügische Boddenlandschaft

Gebietsmerkmale: Das FFH-Gebiet Nordrügische Boddenlandschaft stellt ein reich gegliedertes System von Boddengewässern unterschiedlichen Trophiegrades und unterschiedlicher Isolation von der offenen Ostsee, mit zahlreichen typischen Küstenlebensräumen (Wieken, Nehrungen und Haken unterschiedlichen Entwicklungsgrades) dar. Es nimmt eine Fläche von 11.142 Hektar ein.

Schutzerfordernisse und Erhaltungsziele: Die Güte und Bedeutung des Gebietes besteht im repräsentativen Vorkommen von FFH- Lebensraumtypen und -arten, Schwerpunkt vorkommen von FFH- Lebensraumtypen, Vorkommen von Lebensraumtypen an der Verbreitungsgrenze, der Häufung von FFH- Lebensraumtypen und prioritären Lebensraumtypen. Schutzerfordernisse und Erhaltungsziele bestehen weiterhin im Erhalt und der Sicherung bzw. Optimierung der Lebensräume der FFH- Arten und dem Erhalt bzw. der Verbesserung der Verbundwirkung innerhalb des Gebietes und zu anderen FFH- Gebieten (kohärentes Netz).

Die Verletzlichkeit des Gebietes ergibt sich aus den Nähr- und Schadstoffeinträgen in den Bodden und auf der Schaabe, aus der Behinderung der natürlichen Dynamik (z.B. durch Aufforstungen) sowie der Nutzungsaufgabe der Salzwiesen (jeweils soweit erheblich wirkend).

Das Entwicklungsziel liegt im Erhalt und der teilweisen Entwicklung einer bebauungsarmen Küstenlandschaft mit marinen und Küstenlebensraumtypen, Moor- und Wald- Lebensraumtypen sowie mit charakteristischen Vorkommen von FFH- Arten.

Die folgende Tabelle listet die für das FFH- Gebiet benannten Lebensraumtypen auf.

Natura 2000- Code	Lebensraumtyp
1150	Lagunen des Küstenraumes
1220	Mehrjährige Vegetation
1230	Atlantik- Felsküsten und Ostsee- Fels- und Steilküsten
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco- Puccinellietalia maritimae</i>)
2120	Weißdünen mit Strandhafer (<i>Ammophila arenaria</i>)
2130	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
2160	Dünen mit <i>Hippophae rhamnoides</i>
2180	Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region
2190	Feuchte Dünentäler
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
6210	Naturnahe Kalk- Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco- Brometalia</i>) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)

7210	Lebende Hochmoore
9110	Hainsimsen- Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
9130	Waldmeister- Buchenwald (Asperulo- Fagetum)
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen- Hainbuchenwald Galio- Carpinetum
9180	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio- Acerion
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
91D0	Moorwälder

Tabelle 4: FFH- Lebensraumtypen des Gebietes DE 1446-302 Nordrügenschke Boddenlandschaft gem. Standarddatenbogen Stand Mai 2004

Folgende FFH- Arten werden für das Gebiet benannt:

FFH- Art	Vorkommen im Plangebiet
Lutra lutra (Fischotter) EU-Code 1355	nein
Phoca vitulina (Seehund) EU- Code 1365	nein
Lampetra fluviatilis (Flussneunauge) EU- Code 1099	nein
Petromyzon marinus (Meerneunauge) EU- Code 1095	nein

Tabelle 5: FFH- Lebensraumtypen des Gebietes DE 1446-302 Nordrügenschke Boddenlandschaft gem. Standarddatenbogen Stand Mai 2004

Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren: Zu betrachten ist die innerhalb des Planbereichs liegende Fläche des Campingplatzes von Groß Banzelvitze. Der Campingplatz ist durch Bebauung und intensive touristische Nutzung bereits langjährig geprägt. Es ist keine räumliche Erweiterung des Platzes geplant. Ebenso werden keine zusätzlichen Übernachtungskapazitäten geschaffen

Die Planung erstreckt sich nicht in das FFH- Gebiet hinein. Zusätzliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind im Vergleich zur Vorbelastung nicht zu erwarten. Innerhalb des Plangebietes ist kein FFH- Biototyp ausgebildet.

Mögliche Verunreinigungen von Luft, Wasser und Boden sind durch Art und Umfang des Vorhabens auszuschließen.

Auswirkungen (visuelle und akustische Störungen) werden aufgrund der bereits bestehenden Vorbeeinträchtigungen sowie der Art der Nutzung nicht erwartet. Auch betriebsbedingt sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet absehbar.

Abgrenzung des Wirkraumes: Das FFH- Gebiet DE 1446-302 Nordrügenschke Boddenlandschaft nimmt die Flächen des Großen Jasmunder Boddens mit dem angrenzenden Kliff sowie das Gebiet des Naturschutzgebietes „Tetzitzer See mit Halbinsel Liddow und Banzelvitze Berge“ ein.



Aufgrund der Vorbeeinträchtigung des Plangebietes durch die bereits vorhandenen baulichen Anlagen, der intensiven Nutzung als Campingplatz ist als Wirkraum die Fläche innerhalb der dargestellten Flächen zu betrachten. Die vom Vorhaben ausgehenden Störwirkungen werden sich auf diesen

Bereich beschränken und sich nicht in das FFH- Gebiet hinein erstrecken.

Vorhandene Vorbelastungen und Entwicklungstendenzen des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens: Das Plangebiet umfasst einen Bereich, der bereits unter anthropogenen Einfluss steht. Es ist bereits flächig mit vorwiegend temporären/Mobilen Bauten überformt. Ohne Verwirklichung des Vorhabens würde die Chance auf eine qualitätvolle Entwicklung zum umweltfreundlichen Campingplatz nicht genutzt werden. Die ökologisch wenig sinnvolle energetische sowie nicht mehr dem allgemeinen Standard moderner Campingplätze entsprechende logistische Versorgung der Anlage würde fortbestehen. Die Entwässerungssituation mit der Einleitung in das dadurch erheblich stärker erodierende Kliff würde anhalten. Auf die längerfristige Möglichkeit zur Beseitigung energetischer Missstände würde verzichtet werden.

Benennung der Maßnahmen, mit denen erheblichen Auswirkungen im Gebiet entgegengewirkt werden soll und Bewertung ihrer Wirksamkeit: Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebietes sowie die FFH- Arten werden aufgrund der Vorbelastung, des relativ geringen Planumfangs, sowie den daraus resultierenden Nutzungen nicht vermutet. Im Vergleich zur heutigen Nutzung werden ausgehend vom Plangebiet keine intensiveren Nutzungen des FFH- Gebietes erwartet. Der Betreiber des Campingplatzes möchte mit dem Vorhaben den Weg der Qualität einschlagen und plant vielmehr eine Reduzierung der Gästezahl. Das Vorhaben wird auf die unbedingt notwendigen Flächen beschränkt. Eine Nutzung von baulich vorgeprägten Gebieten vermeidet den Verbrauch an landschaftlich ungestörteren Standorten. Folglich werden keine Maßnahmen zur Minderung erheblicher Wirkungen festgelegt.

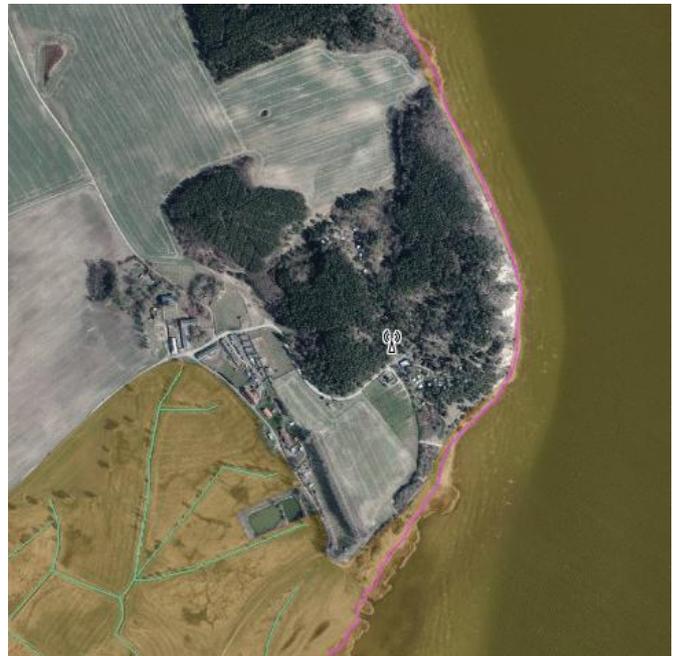
Wirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen FFH- Gebietes: Art und Umfang des Vorhabens sind nicht geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des bestehenden FFH- Gebietes zu beeinträchtigen. Das Vorhaben ist innerhalb bereits langjährig baulich bzw. nutzungsbedingt beeinträchtigten Strukturen geplant. Eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung des FFH- Gebietes ist im derzeitigen Planungsstand nicht erkennbar. Erhebliche, über das Maß derzeitiger und durch die im Ort bereits vorhandene Bebauung und Nutzung verursachten Beeinträchtigungen hinausgehende Auswirkungen auf die Natura-2000 Gebiete sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsvorprüfung Vogelschutzgebiet (SPA) DE 1446-401 Binnenbodden von Rügen

Schutzerfordernisse und Erhaltungsziele: Das Vogelschutzgebiet DE 1446-401 *Binnenbodden von Rügen* umfasst eine strukturreiche, störungsarme Küstenlandschaft, bestehend aus eng miteinander verzahnten terrestrischen und marinen Küstenlebensräumen, welche Rast- und Reproduktionsraum für eine Vielzahl von Vogelarten bietet. Es nimmt eine Gesamtfläche von 20.739ha ein.

Bis auf 24% der Gesamtfläche sind die Flächen des SPA durch weitere, folgend aufgeführte nationale und internationale Schutzgebietskategorien erfasst:

- NSG: 253 Langes Moor, 254 Tetzitzer See mit Halbinsel Liddow und Banzelvitzer Berge, 255 Roter See bei Glowe, 256 Spykerscher See und Mittelsee, 321 Neuendorfer Wiek;
- LSG: 81 „LSG Ostrügen“
- FFH-Gebiet: 1646–302



Nachfolgend werden die Lebensraumklassen in ihren flächenmäßigen Anteilen am Gesamtgebiet aufgelistet:

- 70% Meeresgebiete und-arme
- 2% Binnengewässer stehend und fließend

- 1% Moore, Sümpfel, Uferbewuchs
- 3% Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana
- 1% Trockenwiesen und -steppen
- 5% Feuchtes und mesophiles Grünland
- 9% Anderes Ackerland
- 5% Laubwald
- 3% Nadelwald.

Güte und Bedeutung: Die herausragende Bedeutung des Gebietes liegt in seiner Funktion als Mauer-, Rast-, Sammel- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel, aber auch als Reproduktionsraum für zahlreiche Küstenvogelarten.

Die Schutzerfordernisse des SPA liegen im Erhalt der Gewässerqualität und der Küstendynamik in all ihrer Vielfalt sowie dem Erhalt störungsarmer offener und halboffener Landschaften mit Verbuschungszonen sowie störungsarmer Rastgewässer.

Die Verletzlichkeit des Gebietes ergibt sich insbesondere durch:

- Störung durch un gelenkten Bootsverkehr und Angeln
- Wasservogeljagd,
- un gelenkte touristische Nutzung
- unangepasste landwirtschaftliche Nutzung

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet sowie davon betroffene Flächen:

	Intensität des Einflusses	Auswirkung	Flächenanteil des Gebietes
Landwirtschaftliche Nutzung	starker Einfluss	0	5%
Beweidung	starker Einfluss	positiv	5%
Aufgabe der Beweidung	starker Einfluss	negativ	5%
Forstwirtschaftliche Nutzung	mittlerer Einfluss	negativ	5%
Berufsfischerei	mittlerer Einfluss	negativ	30%
Angelsport / Angeln	mittlerer Einfluss	negativ	30%

Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebietes wurden im Standarddatenbogen nicht dargestellt. Ein Gebietsmanagementplan liegt nicht vor. Maßgeblich für den Schutz des SPA sind der Erhalt einer dynamischen Küstenlandschaft mit einem hohen Anteil störungsarmer Bereiche.

Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

Zu betrachten ist die innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 1 liegende Fläche des Campingplatzes Banzelvitzer Berge. Der Campingplatz wird bereits langjährig intensiv durch den Menschen genutzt und ist für die Avifauna von untergeordneter Bedeutung. Eine bedeutende Rastplatzfunktion ist innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Die Umliegenden Rastgebiete befinden sich in einiger Entfernung bzw. sind durch das Kliff mit seinem Höhengsprung örtlich getrennt. Es ist davon auszugehen, dass die rastenden Vögel bereits mit der Situation vertraut sind und sich mit dem Campingplatz und seinen auch den Strand nutzenden Besuchern arrangiert haben.

Die geplante Bebauung übernimmt im Wesentlichen die vorhandenen Bauplätze und ergänzt die Anlage um diverse Gebäude (Sanitärgebäude, Versorgungstrakt). Die direkte Entwässerung des Regenwassers in das Kliff wird durch ein dem Baugrund entsprechendes Rigolensystem ersetzt. Zusätzlich wird der Energieverbrauch durch den Einsatz einer modernen Hackschnitzelverbrennungsanlage ersetzt.

Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben keine die einzelnen Populationen erheblich beeinträchtigenden Auswirkungen ausüben wird. Über das derzeitige Maß der Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch Beleuchtung und Nutzung des Surfstrandes hinausgehende Auswirkungen

sind durch das Planvorhaben nicht absehbar.

Störwirkungen (optische und akustische Störungen) sind, im Vergleich zur Vorbeeinträchtigung, nicht zu vermuten.

Abgrenzung des Wirkraumes: Aufgrund der starken Vorbeeinträchtigung des Campingplatzes sowie der geplanten Nutzung des Geländes ist als Wirkraum die Fläche innerhalb des dargestellten Geltungsbereiches zu betrachten.

Vorhandene Vorbelastungen und Entwicklungstendenzen des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens: Das Gelände des Campingplatzes befindet sich innerhalb eines bereits beeinträchtigten und langjährig intensiv genutzten touristischen Erholungsbereichs. Die Grenze dieser Nutzung sind durch die umliegenden landschaftlichen Gegebenheiten wie das Kliff oder die landwirtschaftlichen Flächen scharf abgegrenzt worden.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bleibt der entwässerungstechnische Missstand am Kliff erhalten. Die Chance auf einen geordneten und qualitätsvollen Ausbau des Campingplatzes würde nicht genutzt werden. Ein anderer wichtiger Faktor ist der wirtschaftliche und soziale Gewinn für die Gemeinde Rappin bei Durchführung des Vorhabens (Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen sowie Errichtung einer kleinen Sporthalle). Auch dies würde nicht genutzt werden

Prognose möglicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile des Schutzgebietes durch das Vorhaben: Der Betreiber des Campingplatzes ist bemüht die Potenziale des Gebietes wirtschaftlich zu nutzen und durch Funktionsanreicherung und bauliche Abrundung die gewachsene Struktur des Ortes als touristisches Potenzial zu entwickeln und zu nutzen. Durch den Betreiber wird für den Planbereich die geordnete Entwicklung mit dem Ziel, eine zukunftsfähige touristische Nutzung zu etablieren, angestrebt.

Als maßgebliche Gebietsbestandteile des VSG DE 1446-401 werden die in Anhang 1 der Vogelschutzgebietslandesverordnung M-V aufgeführten Vogelarten einschließlich ihrer Lebensraumelemente betrachtet. Aufgrund des angrenzenden Gewässers Großer Jasmunder Bodden sowie der vorgefundenen Biotopstrukturen im Gebiet sind die Vogelarten zu betrachten, deren Lebensraumelemente die relevanten Biotoptypen umfassen.

Der Große Jasmunder Bodden wird in der Karte „Rastvögel“ des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes der Region Vorpommern als Meeresgebiet mit der Rastgebietsfunktion 4 (sehr hoch) eingestuft. Vorhabenbedingte erhebliche Auswirkungen auf gewässergeprägte Lebensraumelemente und deren Zielarten (als maßgebliche Gebietsbestandteile) sind nicht erkennbar. Mögliche Stör- bzw. Scheuchwirkungen werden sich im Vergleich zur Vorbelastung nicht verstärken.

Arten, deren Lebensraumelemente Wasserflächen beinhalten werden im Folgenden betrachtet:

dt. Name	wiss. Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen
Bergente	<i>Aythya marila</i>	Zur Ostsee hin offene Bodden und flache Meeresbuchten, sowie windgeschützte, störungsarme Buchten oder kleine Seen	Keine, kein Nachweis im relevanten Bereich
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Seen und Bodden mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer.	Keine, kein Nachweis im relevanten Bereich
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	Flache Küsten- und Boddengewässer mit störungsarmen, windgeschützten Bereichen	Keine, kein Nachweis im relevanten Bereich
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Fischreiche, windgeschützte Bodden und Lagunen (Liddower Strom, Rassower Strom, Breeger Bodden,...)	Keine, kein Nachweis im relevanten Bereich
Graugans	<i>Anser anser</i>	Größere Gewässer mit störungsarmen Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten	Keine, kein Nachweis im relevanten Bereich
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	Fischreiche Stand- und Boddengewässer möglichst störungsarm	Keine, kein Nachweis im relevanten

dt. Name	wiss. Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen
			Bereich
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	Störungsarme Flachwasserbereiche	Keine, kein Nachweis im relevanten Bereich
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Möglichst störungsarme fischreiche Küsten- und Boddengewässer	Keine, kein Nachweis im relevanten Bereich
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	Störungsarme, windgeschützte Gewässerbereiche, Flachwasserbereiche der Boddengewässer und flache Meeresbuchten	Keine, kein Nachweis im relevanten Bereich
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Möglichst störungsarme Seen und Bodden als Schlafgewässer	Keine, kein Nachweis im relevanten Bereich
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	Größere Seen, Flüsse, flache Meeresbuchten und geschützte Küstenabschnitte, sowie windgeschützte, störungsarme Buchten	Keine, kein Nachweis im relevanten Bereich
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Störungsarme, flache Bodden und Küstengewässer (u.a. Kleiner Jasmunder Bodden, Mittelsee, Nonnensee)	Keine, kein Nachweis im relevanten Bereich
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Störungsarme, Flachwasserbereiche der Bodden und Lagunen mit reichen Beständen benthischer Mollusken	Keine, kein Nachweis im relevanten Bereich

Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben aufgrund der geplanten Nutzungsintensivierung, der zulässigen Nutzungsarten sowie der Bebauungsstruktur, keine die einzelnen Populationen erheblich beeinträchtigenden Auswirkungen ausüben wird. Über das derzeitige Maß der Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch Beleuchtung, Bewegung im Gelände oder Lärm oder Nutzung der Wasseroberflächen hinausgehende Auswirkungen sind durch das Planvorhaben nicht absehbar.

Maßnahmen zur Minimierung der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet: bestehen im Grundkonzept des Plangebietes Campingplatz Banzelvitzer Berge, welches vorwiegend vorhandene Bauflächen nutzt und somit dem Verbrauch ungestörter Landschaftsräume entgegen wirkt.

Wirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen SPA: Die Umsetzung des Vorhabens, erfolgt innerhalb bereits baulich bzw. nutzungsbedingt beeinträchtigter Strukturen. Es sind ausschließlich die in den textlichen Festsetzungen des B-Plans aufgeführten Nutzungen zulässig. Eine erhebliche Beeinträchtigung wertgebender Bestandteile des Schutzgebietes ist in gegenwärtigen Planungsstand nicht erkennbar. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang die Vorbeeinträchtigungen durch die vorhandene Bebauung und die intensive touristische Nutzung. Durch die bauliche Vorprägung des Gebietes werden vorhabenbedingt Biotoptypen der Naherholung beansprucht. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Biotoptypen durch Schadstoffeinträge sind aufgrund von Art und Dimension des Vorhabens auszuschließen.

Art und Umfang des Vorhabens sind nicht geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des bestehenden SPA erheblich zu beeinträchtigen.

3.2.3) Naturhaushalt und Landschaftsbild

Klima / Luft

Bestand / Bewertung: Rügen und somit auch das Untersuchungsgebiet gehören großräumig zum „Ostdeutschen Küstenklima“. Hierbei handelt es sich um einen Bereich entlang der deutschen Ostseeküste, der unter maritimem Einfluss steht.

Das Klima wird bestimmt durch relativ ausgeglichene Temperaturen mit kühlen Sommern und milden Wintern. Der im Mittel kälteste Monat ist mit $-0,3\text{ °C}$ der Februar, die wärmsten Monate sind Juli und August mit $16,7\text{ °C}$, was einer mittleren Jahresschwankung von 17 °C entspricht. Die durchschnittli-

che Jahrestemperatur beträgt 8,0 °C.

Die mittlere Jahressumme der Niederschlagshöhe beträgt 601 mm (Messstelle Sassnitz; 1 mm entspricht 1 l/m²). Im Mittel entfallen auf den niederschlagsreichsten Monat den August, 12 % und auf den trockensten Monat, den Februar, 5 % der mittleren Jahressumme. Bedingt durch die unmittelbare Nähe zur Ostsee, werden sowohl die täglichen als auch die jährlichen Temperaturextreme abgeschwächt und im Vergleich zum Binnenland zeitlich verzögert.

Das Lokalklima des Plangebietes wird von der Nähe zum Großen Jasmunder Bodden beeinflusst. Das Plangebiet liegt inmitten einer Waldfläche die als Frischluftentstehungsgebiet fungiert.

Die hohe Sonnenscheindauer kombiniert mit anderen klimatischen Faktoren der Region begünstigt ein für Menschen wertvolles Reizklima. Die Nähe zur Ostsee und der vorhandene Baumbestand im Gebiet werden als positive Faktoren im Hinblick auf die zu bewahrenden Nutzungen betrachtet. Aufgrund der küstennahen Lage sowie der daraus resultierenden guten Luftzirkulation ist der Standort als klimatisch weitestgehend ungestört anzusprechen. Er übernimmt keine im überörtlichen Zusammenhang bedeutende klimatische Funktion.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben beansprucht keine ungestörten Landschaftsräume.

Zustand nach Durchführung: Die vorliegende Planung beeinträchtigt die allgemein günstige lokalklimatische Situation nicht. Sie schränkt die lokalklimatischen Besonderheiten nicht ein, so dass kein zusätzlicher Kompensationsbedarf entsteht.

Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen der klimatischen Situation sind nicht abzusehen.

Boden

Bestand / Bewertung: Der Campingplatz Banzelvitzer Berge liegt oberhalb des Kliffs Banzelvitzer Berge am Großen Jasmunder Bodden. Das Kliff ist durch Einkerbungen mehr oder weniger stark zerklüftet. Eine mächtige Einkerbung im südlichen Bereich ermöglicht den Nutzern des Campingplatzes über einen Weg den Zugang zum Strand des Boddens. Diese Einkerbung wurde durch vom Areal des Campingplatzes abfließendes Regenwasser deutlich erodiert. Nach Aussage des Bodengrundgutachtens des Ingenieurbüros Weiße, sind die höchsten Erhebungen der Banzelvitzer Berge eine Stauchendmoräne, die von der Teilstaffel IV und V des Nordrügener Gletschervorstoßes während des pommerschen Stadiums der Weichselzeit gebildet wurde. Dieser Moränenkomplex ist aufgebaut aus feinen Schmelzwasser – und Beckensanden mit eingelagerten, falten- und schuppenartig gestauchten, bindigen Erdstoffen des Geschiebemergels sowie Kreideeinpressungen.

Gemäß der Geologischen Karten herrschen im überwiegenden Teil des Untersuchungsgebietes sickerwasserbestimmte Sande vor, die allgemein als guter Baugrund gelten. Im Bereich des Kliffs sind sickerwasserbestimmte Lehme und Tieflehme vorzufinden die mit ihrer geringen Durchlässigkeit bei stark beanspruchter Vegetationsdecke als erosionsgefährdet einzustufen sind. Weiter südlich, außerhalb des Plangebiets werden große drainierte Ackerflächen den tiefgründigen Niedermooren zugesprochen.

Die Sondierungen des Ingenieurbüros Weiße konkretisieren die allgemeinen Aussagen der Geologischen Karten. Danach existiert im untersuchten Gebiet lediglich eine Deckschicht von Sanden über ansonsten bindigen Erdstoffen des Geschiebelehm und - mergels im Untergrund. Die Sande besitzen eine Mächtigkeit von 0,4 bis 3 m wobei sich die mächtigste Schicht auf den Bereich der großen Geländesenke des zentralen Campingplatzes beschränkt. Die humos geprägten Sande wurden infolge von Wind- und Wassererosion auf höheren Geländeflächen der sandigen Endmoräne gelöst, hangabwärts transportiert und haben sich vor allem in der Geländesenke akkumuliert. In den Randbereichen sind die bindigen Böden bereits oberhalb 1 m Tiefe vorhanden.

Die Durchlässigkeit der sandigen Deckschicht gilt aufgrund des Humusgehaltes als mäßig sickertfähig (der Humus wird bei Versickerung zusammengedrückt). Die darunter liegenden bindigen Erdbeereiche gelten einheitlich als sehr gering durchlässig, stark frostempfindlich und kaum verdichtbar.

Aus den Aussagen resultiert die Empfehlung die bestehende Dachentwässerung des Geländes zum

Schutz des Kliffs aus der Einkerbung in der Böschung zu nehmen und über Rigolen direkt auf dem Campingplatz zu entwässern. Ein Antrag hierfür wurde bereits gestellt.

Gemäß Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan für die Region Vorpommern (2009) wird die Schutzwürdigkeit der Böden des gesamten Landstrichs als sehr hoch eingestuft.

Das Kliff Banzelvitze mit dem Geotopnamen: G2_287 gilt als geologisch bedeutendes, aktives Kliff. Der Campingplatz grenzt direkt an die obere Böschungslinie.

Etwa 200 m nördlich des Plangebiets zugänglich am Ufer des Großen Jasmunder Boddens, gelegen befindet sich das Geotop RUE8062 mit dem Namen „Findling Banzelvitze“, seine Abmessungen betragen 1,40 x 1,10 x 0,55 m.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben beansprucht keine ungestörten Böden. Im Plangebiet herrschen anthropogen veränderte Bodenbedingungen (Campingplatz seit 1958) vor. Auf eine Ausweisung von Gebieten auf ungestörten Standorten wird zugunsten einer behutsamen Ergänzung von Flächen in baulich bereits vorgeprägten Strukturen verzichtet. Der Parkplatz wird in wasserdurchlässiger Bauweise angelegt.

Zustand nach Durchführung: Das Bodengefüge des Campingplatzes wird vorwiegend durch den Neubau von Gebäuden für Gastronomie sowie Versorgungseinrichtungen verändert. Die geplanten transportablen Kleinwochenendhäuser benötigen keine tiefgründigen Fundamente, werden dennoch aufgrund der Überbauung als Vollversiegelung bemessen. Ebenso ist die Befestigung der Versorgungsstraße eine Vollversiegelung. Für die Anlage eines PKW-Parkplatzes wird die Grundfläche teilversiegelt. Durch den Bau der Rigolen wird ein erheblicher Teil der Oberflächenentwässerung aus dem Kliff entnommen und mäßigt somit die Erosionserscheinungen in diesem Bereich. Dies trägt zu einer Verbesserung der Situation am Kliff bei.

Im Verhältnis zur Gesamtfläche ist der Anteil an versiegelter bzw. teilversiegelter Fläche auch zukünftig gering. Durch Nutzung vorbeeinträchtigter Standorte wird der Flächenverbrauch ungestörter Freiflächen reduziert und ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden im Sinne des §1a BauGB gewährleistet. Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind nicht absehbar.

Wasser

Bestand / Bewertung: Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Das Gebiet wird in der Geschüttheit der Grundwasserressourcen mit seinen 5-10 m mächtigen bindigen Deckschichten als mittel eingestuft. Die Tiefenlage des Grundwassers zu NN liegt zwischen 0-2,5m. Der oberste Grundwasserleiter wird als quasi bedeckt beschrieben. Die Grundwasserressourcen sind im überwiegenden Teil des Plangebiets als potenziell nutzbares Dargebot mit chemischen Einschränkungen aufgeführt. In den flacheren Gebieten im Süden sowie an der Küste gilt das Dargebot als nicht nutzbar. Ein kleiner Bereich außerhalb des Plangebiets, der vor allem den nördlichen Teil der Ortschaft Groß Banzelvitze bedeckt, dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Die Wasserverhältnisse im Plangebiet gelten gemäß Bodengrundgutachten des Ingenieurbüros Weiße als problematisch. Die humos geprägten Sande bilden eine mehr oder weniger mächtige Schicht über ansonsten bindigen Erdstoffen des Geschiebelehm und - mergels im Untergrund. (siehe Schutzgut Boden). Das Regenwasser wird derzeit mittels Leitungen über das Kliff entwässert und verursacht hier über die Jahre hinweg starke Erosionen. Es ist geplant die Situation mittels Rigolenversickerung auf dem Campingplatz zu verbessern.

Minimierung und Vermeidung: Die Versiegelung wird auf das erforderliche Mindestmaß reduziert. Der Parkplatz wird in wasserdurchlässiger Bauweise angelegt und vorwiegend in einem Bereich ausgeführt der schon langfristig als Parkplatz genutzt wurde.

Zustand nach Durchführung: Die nun geregelte Regenentwässerung trägt zu einer Verbesserung der Situation bei. Vorhabenbedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser abzusehen.

Pflanzen und Tiere

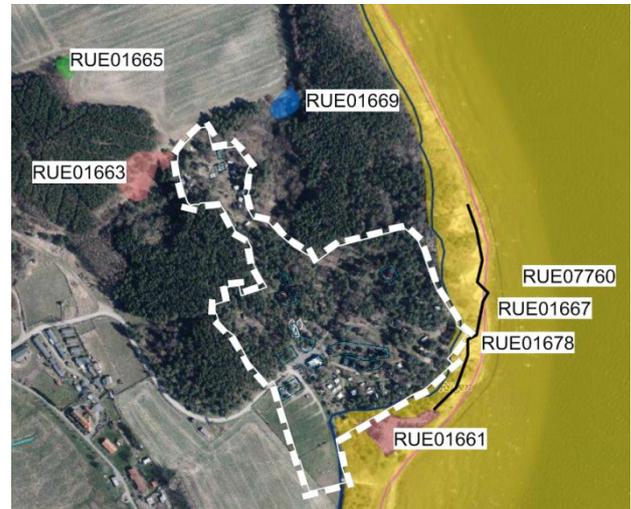
Schutzobjekte nach § 20 NatSchAG M-V

Im Umfeld des Plangebiets, teilweise auch innerhalb, befinden sich geschützte Biotope, die zu erhalten/ zu integrieren sind. Hierzu zählt insbesondere das gesetzlich geschützte Küstenbiotop „*Bodengewässer mit Verlandungsbereichen*“ (RUE07760) der Große Jasmunder Bodden östlich des Plangebietes, das darunter gelagerte Biotop „*Mariner Block- und Steingrund Bodden*“ (RUE01667), sowie die davor zu findende „*Steilküste bei den Banzelvitzer Bergen*“ (RUE01678), mit dem Gesetzesbegriff: Fels- und Steilküsten; Röhrichtbestände und Riede.

Das Kliff Banzelvitzer Berge mit dem Geotopnamen: G2_287 gilt als geologisch bedeutendes, aktives Kliff. Der Campingplatz grenzt direkt an die obere Böschungslinie.

Etwa 200 m nördlich des Plangebiets zugänglich am Ufer des Großen Jasmunder Boddens, gelegen befindet sich das Geotop RUE8062 mit dem Namen „*Findling Banzelwitz*“, seine Abmessungen betragen 1,40 x 1,10 x 0,55 m. (nicht auf der Karte dargestellt)

Das Trocken- und Magerrasenbiotop RUE01663 „*Trockenrasen nordöstlich Groß Banzelwitz*“ mit einer Fläche von 0,3 ha nord-östlich an das Plangebiet angrenzend, das Trocken- und Magerrasen bzw. Fels- und Steilküstenbiotop südlich des Plangebietes RUE01661 „*Kuhshellengang Groß Banzelwitz*“ ebenfalls mit einer Grundfläche von 0,3 ha zu finden südlich der Plangrenze. Das gesetzlich geschützte stehende Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation „*temporäres Kleingewässer; Hochstaudenflur; undiff. Röhricht*“ RUE01669 mit einer Gesamtfläche von ca. 1.069 m² befindet sich 60 m nord-östlich des Plangebiets. 170 m nord-westlich entfernt befindet sich das naturnahe Feldgehölz „*Baumgruppe; Eiche; Obstbaum; sonstiger Laubbaum; Hügelgrab/ historische Wallanlage*“ RUE01665 mit einer Gesamtfläche von ca. 547 m².



Bestand Pflanzen: Die Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns (Schriftenreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1) weist für den Großteil des Plangebietes eine potenziell natürliche Vegetation der Moränenstandorte als Buchenwälder mesophiler Standorte aus. Dies entspricht den Pflanzengesellschaften des Waldmeister-Buchenwaldes genauer einer Ausprägung des Perlgras-Buchenwaldes. Ein mittlerer Streifen durch das zentrale Plangebiet, ein Übergangstreifen, welcher das Kliff vollständig mit einbezieht beschreibt einen Moschuskraut-Ahorn-Hangwald mit unterschiedlichen Anteilen von Rotbuche, Bergulme, Esche und Linde. Auch diese Ausprägung wird der Pflanzengesellschaft des Waldmeister- Buchenwaldes zugeordnet.

Das südliche Plangebiet (PKW-Stellplätze) wird dem Drahtschmielen-Buchenwald auf wind- und/ oder reliefexponierten ausgehagerten Standorten insbesondere im Küstenbereich zugeordnet.

Der Planbereich umfasst den Bereich des bestehenden Campingplatzes „*Banzelvitzer Berge*“ (PZC) mit seinen knapp 7,3 ha. Der Campingplatz wird seit 1958 intensiv betrieben und liegt oberhalb des Kliffs am Großen Jasmunder Boddens in einem mit Großgehölzen bestandenen Gebiet. Süd-westlich grenzt ein PKW-Parkplatz für die Besucher des Campingplatzes auf einer unbefestigten Wiese (PER) an das Areal. Ausgedehnte landwirtschaftliche Flächen (vorwiegend Grünland) prägen die nahe Umgebung des Campingplatzes. Die nächste Siedlung ist der Ort Groß Banzelwitz der zur Gemeinde Rappin gehört. Eine Zufahrtsstraße über Groß Banzelwitz von Rappin kommend endet direkt am Campingplatz. Vor der Zufahrt des Campingplatzes befindet sich auf der rechten Seite ein massiv errichtetes Gebäude welches ein Restaurant beherbergt. Auf dem Campingplatzgelände wechseln sich Bereiche für Kleinwochenendhäuser mit Standplätzen für Caravan, Zelten sowie Wohnwagen ab. An der nördlichen Plangrenze befindet sich eine Surf- und Kiteschule. Diverse massive Gebäude wie Sanitärtrakte und ein Sozialgebäude für das Personal befinden sich auf dem Gelände.

Der Gehölzbestand wird in der Baumschicht von Kiefer (*Pinus sylvestris*) dominiert.

Tiere / Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG:

Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG eintreten können und dadurch aus artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ein Vollzugshindernis für die Bauleitplanung erwachsen kann.

Kartierungen wurden nicht beauftragt. Zudem wurde das Umweltkartenportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern ausgewertet. Die Artenabfrage des Umweltkartenportals ergab für das Gebiet ein positives Vorkommen des Fischotter, jedoch keinen Totfundeintrag. Ferner wurde 2001 die gefährdete Schmale Windelschnecke (FFH-Code: 1014) nördlich des Plangebiets in ca. 1000m Entfernung am Kliff des Boddens gefunden.

Fischotter: Die Darstellung der Fischottervorkommen (Quelle: Kartenportal Umwelt MV, Angaben aus 2005) erfolgte im großen Maßstab auf der Grundlage von Quadrantendarstellungen.

Die besten Überlebenschancen hat der Fischotter in großräumigen, vernetzten und vielfältigen Gewässersystemen bzw. Feuchtgebieten mit ausreichendem Nahrungsangebot. Sein bevorzugter Lebensraum sind flache Flüsse mit zugewachsenen Ufern und Überschwemmungsebenen.

Im Plangebiet existieren keine Gewässer oder Feuchtbiotope die als Lebensraum für den Fischotter geeignet wären. Südlich des Plangebiets jedoch befindet sich ein dichtes System aus Entwässerungsgräben die den Tetzitzer See beinahe mit dem Großen Jasmunder Bodden verbinden. Dieser Bereich scheint ausreichend ungestört und von Gräben vernetzt und damit für den Fischotter geeignet zu sein. Aufgrund des geringen Fischbestands in den Gräben wird davon ausgegangen, dass der Fischotter die Gräben nur als Durchzugsgebiet und nicht als Jagdrevier nutzt. Die Ufer des Großen Jasmunder Boddens und des Tetzitzer Sees scheinen deutlich attraktivere Lebensbedingungen zu bieten.

Ein Vorkommen des Fischotter im Bereich des Campingplatzes mit seiner Lage oberhalb des Kliffs und seiner direkten Umgebung kann aufgrund der starken Nutzung durch den Menschen nahezu ausgeschlossen werden. Das Vorhaben wird keinen Einfluss auf den Fischotter ausüben.

Mollusken: Der Fundort der Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*) wird in ca. 1.000 m nördlich vom Campingplatz angegeben. Sie ist ein Bewohner der Streuschicht und besiedelt Großseggenriede, Pfeifengraswiesen sowie Grasbulte und Moos, Biotope mit einer Mischung aus Sumpf- und Feuchtwiesenvegetation, gelegentlich auch Röhrichte und Hochstaudenfluren. Optimallebensräume sind Kalkflachmoore, Sumpfwiesen und Verlandungszonen von Seen. Die Gefährdung der Art findet schon durch geringe Schwankungen von Standortparametern statt. Die feuchten Lebensräume der Art, vor allem die Kalkflachmoore, sind durch Nährstoffeintrag und Nutzungsintensivierung, beispielsweise durch Trockenlegung, Düngung und Umwandlung in Mähwiesen und -weiden, aber auch durch Brachfallen und zunehmende Gehölzsukzession besonders gefährdet. Auch Staunässe gefährdet die Art.

Aufgrund ihrer geringen Vagilität, entsprechend ihrer Lebensweise, sind Mollusken eng an Biotope und oft auch an bestimmte Mikrohabitate gebunden. Ihr geringer Aktionsradius führt dazu, dass sie Veränderungen ihres Lebensraumes nicht ausweichen können. Viele Molluskenarten sind hochgradig spezialisiert und auf ein spezielles Mikroklima angewiesen.

Da in dem Plangebiet keine Biotoptypen der feuchten Streuschicht wie Großseggenriede und Pfeifengraswiesen vorhanden sind und der Fundort 1000 m weit entfernt ist, kann davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigung stattfindet. Des Weiteren wurde *Vertigo angustior* in der „Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln des Binnenlandes Mecklenburg-Vorpommerns“ 1995 in Deutschland und 2002 in M-V als nur noch (3) gefährdet eingestuft.

Vögel: Zu betrachten sind die Habitatqualitäten des Plangebietes für die Artengruppe sowie die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die umliegenden wertvollen Rast- und Nahrungsgewässer des Großen Jasmunder Boddens.

Wesentliche prägende Gehölzstrukturen wurden zum Erhalt festgesetzt, so dass die Kulissenwirkung des Großgrüns bewahrt bleibt. Ein Vorkommen streng geschützter Vogelarten ist im relevanten Be-

reich nicht bekannt. Auch wird aufgrund der bestehen saisonal bedingten Störungen durch die allgemein zulässige Freizeitnutzung nicht vermutet, dass sich ohne Realisierung der Planung ein schützenswerter Bestand einstellen würde.

Der Verlust von Teilen des Gehölzbestands im Plangebiet bedeutet einen Verlust potenziell geeigneter Brutplätze bzw. eines Teillebensraums der Avifauna. Die Planung umfasst jedoch nur Teilflächen dieses bevorzugten Biotoptyps, was sicherstellt, dass im Umfeld auch weiterhin geeignete Brutplätze zur Verfügung stehen. Zudem werden im B-Plan ergänzende Gehölzpflanzungen, wie eine flächige Gehölzpflanzung zur besseren Einordnung des PKW-Parkplatzes/CaravanStellplätze in die Landschaft, festgesetzt. Der Baumbestand und die Heckenstrukturen im Gelände sind im unbelaubten sowie im belaubten Zustand auf das Vorhandensein von Vogelnestern hin untersucht worden.

Die Wirkungsintensität der Freizeitnutzungen des Campingplatzes wird sich vorhabenbedingt nicht ändern, da der Neubau sowie Umbau der geplanten Gebäude keine Erhöhung der Nutzungsintensität des Geländes mit sich führt.

Wertvolle Land-Rastgebiete der Stufe 3 sowie Wasser-Rastgebiete der Stufe 4 sind in direkter Umgebung zum Vorhaben ausgewiesen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass der bestehende dichte Baumbestand sowie die festgesetzten Pflanzungen im Plangebiet, während der Bauphase sowie der späteren Nutzung als Sichtschutz für die umliegenden Rastgebiete fungiert und somit eine aktive Scheuchwirkung ausschließt.



Mögliche sich während der Bauphase ergebende Rodungen des Gehölzbestandes zum Zwecke des Neubaus haben außerhalb der Brutzeiten zu erfolgen. Unter Berücksichtigung der Verbote gem. §39(5)2 BNatSchG und unter Berücksichtigung der reich strukturierten Umgebung des Plangebietes besteht

durch das Wegfallen potenzieller Brutplätze im Plangebiet keine Gefahr der Schädigung der lokalen Populationen.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG tritt nicht ein, sofern im Zuge der Bau- und Erschließungsarbeiten die allgemeinen Vorschriften für den Artenschutz gem. § 39 BNatSchG eingehalten werden.

Fledermäuse: Die Gebäude wurden, soweit zugänglich, auf das Vorhandensein bzw. Anzeichen von Fledermäusen hin untersucht. Einige Gebäude sind in Massivbauweise errichtet und weisen teilweise Öffnungen auf. Die vorhandenen Spalten und Nischen würden sich für manche Fledermausarten für eine Tagesquartiernutzung eignen. Aufgrund der intensiven Nutzung der Gebäude und des Geländes durch den Menschen und des damit verbundenen hohen Störfaktors, wird davon ausgegangen, dass ein besonderes Potenzial als Teillebensraum für Fledermäuse nicht gegeben ist. Anzeichen einer regelmäßigen Nutzung durch Fledermäuse (Kotspuren, Fraßplätze) wurde an keinem Gebäude festgestellt.

Hinsichtlich des Potenzials als Lebensraum für Fledermäuse werden die Gebäude als Winterquartier für ungeeignet eingeschätzt (kein zugänglicher Keller bzw. dauerhaft feuchte, weitestgehend geschlossene Räume mit kontinuierlich geeigneten frostfreien Temperaturen vorhanden). Auch für die Nutzung als Wochenstuben wird der Gebäudebestand als ungeeignet eingeschätzt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Einzelexemplare Gebäudeteile als temporäres Sommerquartier nutzen. In der Umgebung sind mit abwechselnden Gehölz- und Offenlandstrukturen sowie die Bodenküste geeignete Jagdreviere vorhanden. Der Baumbestand im Plangebiet weist keine nennenswerten Höhlungen oder Rindentaschen auf, die als Sommerquartier für Fledermäuse geeignet wären.

Da das Vorkommen von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden kann, ist vor Beginn von Sanierungsarbeiten am Gebäudebestand eine artenschutzrechtliche Kontrolle durchzuführen.

Hinsichtlich des möglichen Vorkommens von Fledermäusen im Naturraum und dem vorhandenen Potenzial der Gebäude für eine Tagesquartier-Nutzung (Sommerquartier), wird empfohlen, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des potenziellen Teillebensraumes Arbeiten zur Entkernung bzw. zum Abbruch von Gebäuden im Zeitraum zwischen dem 31. Oktober und dem 30. April durchzuführen.

Reptilien und Amphibien: Die Begehung des Geländes erfolgte auch im Hinblick auf mögliche Sichtungen von Reptilien und Amphibien. Während der Untersuchung wurden vor allem exponierte Strukturen konzentriert abgesucht sowie eine Zeit lang beobachtet, um ggf. Nachweise erbringen zu können. Neben dichteren Vegetationsschichten wurden auch die offeneren Bereiche begangen und auf Vorkommen überprüft. Die Sichtbeobachtungen konzentrierten sich vor allem auf die bebauten Flächen und ihre Randbereiche.

Der intensiv genutzte Campingplatz bietet keine besonders guten Lebensbedingungen für Amphibien und Reptilien. Es gibt nur wenige Unterschlupfmöglichkeiten sowie geschützte Sonnenplätze.

Außerdem sind im Plangebiet keine geeigneten Gewässer oder Feuchtbiotope vorhanden die ein Vorkommen an Amphibien vermuten ließen. In direkter Nähe befinden sich lediglich ein kleiner Teich sowie der Bodden unterhalb des Kliffs. Entsprechend der Strukturen wurden auch keine besonders geschützten Tiere gesichtet.

Tiere / Bewertung: Repräsentative Vorkommen streng geschützter Arten sind innerhalb des Bereichs derzeit nicht bekannt. Es werden von der Planung keine FFH- Lebensraumtypen, ausgewiesene Flächen europäischer Vogelschutzgebiete oder besonders geschützte Biotope beansprucht, welche das Vorhandensein dieser Arten bzw. relevante Lebensräume vermuten ließen. Das Vorhaben beschränkt sich auf das intensiv genutzte Umfeld vorhandener Bebauungen, liegt also innerhalb langjährig anthropogen geprägter Biotoptypen.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG sind aktuell nicht absehbar.

Minimierung und Vermeidung: Durch Nutzung von Flächen, die bereits von Bebauung umgeben sind, werden Eingriffe in die Belange von Natur und Umwelt minimiert und Eingriffe in baulich nicht vorgeprägte Standorte vermieden. Das Vorhaben beansprucht keine völlig ungestörten Landschaftsräume.

Zustand nach Durchführung: Das Vorhaben beansprucht eine derzeitige Campingplatzfläche sowie eine Fläche mit artenarmem Zierrasen, die bereits intensiv als Parkplatz genutzt wird, für Versiegelung und Überbauung in geringem Umfang. Alle übrigen Flächen werden nicht oder nur gering verändert. Durch die geregelte Regenentwässerung mittels Rigolen wird der Zustand des empfindlichen Lebensraumes am aktiven Kliff verbessert.

Zusammenfassung Schutzgut Pflanzen und Tiere

Von Überbauung und Veränderung sind allgemeine Biotoptypen betroffen. Die Entnahme von Teilen des Gehölzbestandes ist im Verhältnis zum Gehölzbestand des gesamten Campingplatzes gering. Die verloren gehende Biotopqualität wird durch Neuanpflanzung von flächigen Gehölzpflanzungen kompensiert. Die wertgebende Struktur des Kliffs wird nicht verändert.

Der Campingplatz einschließlich seines Umfelds gilt durch die langjährige saisonal intensive Nutzung durch Besucher des Campingplatzes, Surf- und Badegäste sowie Wanderer und Radtouristen als vorbeeinträchtigt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bestand an Vegetationstypen sowie die damit verbundene faunistische Artenausstattung ein gewisses Maß an Toleranz gegenüber menschlichen Nutzungen aufweisen. Entsprechend werden konzeptionelle Änderungen wie die Neuanlage von Gebäuden oder die Versiegelung des Parkplatzes keine erheblichen Auswirkungen auf die floristische und faunistische Artenausstattung des Gebietes ausüben.

Eine aktuelle Kontrolle des relevanten Baumbestandes auf ein Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen ergab keine positiven Funde. Die zu entnehmenden Gehölzbestände weisen für die Fledermausarten keine besonderen Habitatqualitäten auf.

Art und Dimension der geplanten Nutzung stellen keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgu-

tes Pflanzen und Tiere dar.

Landschaftsbild

Bestand / Bewertung: Entsprechend der „Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns“ liegt das Plangebiet innerhalb der Landschaftseinheit „Nord- und Ostrügenschles Hügelland und Boddenland“, welches durch vielgestaltige Küstenbereiche sowie in Teilen durch eine starke Reliefformierung gekennzeichnet ist. Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortslage Groß Banzelwitz. Auf der östlichen Seite grenzt das Plangebiet direkt an die obere Böschungskante des Kliffs zum Großen Jasmunder Bodden. Auf den übrigen Seiten dominieren im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie die Ortslage Groß Banzelwitz.

Im Rahmen der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale wurde die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet. Das Plangebiet und seine Umgebung liegen im Landschaftsbildraum Banzelwitzer Berge und wird einem Bereich „mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit“ zugeordnet (Umweltkarten LUNG). Als wertbestimmender Faktor kann besonders die Steilküste gelten: Aufgrund der Morphologie, als landschaftsbildprägendes Element von besonderer Eigenart und als Voraussetzung für besondere Sichtbeziehungen bildet sie die Grundlage für die Einschätzung des Gebietes als wertvoll.

Die Steilküste stellt das bedeutendste Landschaftselement des Plangebietes dar. Sie ist vom Plangebiet ausgehend öffentlich zugänglich. Der Höhenunterschied zum Strand, die Wahrnehmbarkeit des Boddenwassers, die Möglichkeit des Fernblicks, das Erlebnis des Seewindes u.a. stellen herausragende Qualitäten dar, die an die örtliche Eigenart der unmittelbaren Küstenlage gebunden sind. Der vergleichbare Effekt besonderer Erlebnisräume, der generell im Übergang zwischen verschiedenen Landschaftstypen auftritt, wird beim Blick vom Strand auf das Kliff deutlich: Es werden Bodenprofile, die Wirkung von Wasser- und Winderosion, Bruthöhlen und andere natürliche Phänomene beobachtbar. Bezogen auf Vielfalt und Eigenart ist dieser Raum von besonderem Wert.

Im Gutachterlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern werden der Schutz der landschaftlichen Vielfalt und Eigenart der Küstenregion, die sowohl durch die natürliche Eigenart weitläufiger Küsten- und Boddenlandschaften, die teilweise Reliefformierung als auch die standörtliche Vielfalt eines Mosaiks aus Lebensräumen verschiedener Entwicklungsstadien geprägt wird sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen und Schutz des Küstenstreifens vor Überbauung und Überformung durch technische Bauwerke als Entwicklungsziele formuliert.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben beansprucht keine ungestörten Landschaftsräume. Die Sicherung sowie Neupflanzung eines raumbildenden Baumbestandes schafft ein nachhaltig harmonisches Bild und bindet die Anlage in die Landschaft ein.

Zustand nach Durchführung: Das Orts- bzw. Landschaftsbild wird nur in geringem Umfang verändert. Die Bodenerosion am Kliff wird durch die geänderte Regenentwässerung verringert.

3.2.4) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010) und Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern [NatSchAG M-V, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S.66)] zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft werden minimiert, indem ein seit vielen Jahrzehnten genutzter Campingplatz umstrukturiert wird. Mit der Zulässigkeit von zusätzlichen rund 5.000 m² Versiegelung auf dem Campingplatz ist der Eingriff auf ein Minimum reduziert worden.

Maßnahmen zum Ausgleich negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Das Vorhaben verursacht einen rechnerisch ermittelten Eingriff in die Belange von Natur und Landschaft im Umfang von rund 3.800 Kompensationsflächenpunkten (Ergebnis der Eingriffsermittlung auf der Ebene des Bebauungsplans). Dabei sind ausschließlich bereits genutzte Campingplatzflä-

chen und damit ein Biotoptyp mit geringerer Wertigkeit betroffen (PCZ). Die Kompensation kann über eine geeignete Sammelkompensationsmaßnahme im Landschaftsraum erfolgen.

Forstlicher Ausgleich

Derzeit wären 49.150qm im Bereich des bestehenden Campingplatzes angesichts des vorhandenen Baumbestands als Wald im Sinne des § 2 LWaldG M-V einzustufen.

Um die ökologischen Auswirkungen der Waldumwandlung zu vermeiden, wird der Baumbestand durch verbindliche Maßnahmen im Bebauungsplan gesichert und durch Nachpflanzung verjüngt bzw. ergänzt.

Auf einem Teil dieser Flächen muss die Waldeigenschaft jedoch wegen der Aufnahme der Campingnutzung vor 1964 als umgewandelt gelten. Allerdings existieren keine präzisen Karten zur Abgrenzung der damaligen Campingnutzung. In den historischen Topographischen Karten ist die Campingnutzung nur durch Symbol ohne Abgrenzung verzeichnet. Die historischen Pläne und Luftbilder lassen jedoch vermuten, dass sich die Campingnutzung sicher auf mehr die Hälfte des Areal erstreckte. Daher wird die Vornutzung mit einem einheitlich niedrigen Kompensationsfaktor von 0,5 auf die gesamte derzeit bestockte Fläche berücksichtigt.

Zum Ausgleich ist damit eine Ersatzaufforstung in Größe von 2,46 ha zu erbringen.

Die Ersatzaufforstung soll wie die Umwandlungsfläche Küstenwald darstellen und innerhalb des 300m Uferstreifens liegen. Vorgesehen ist eine Abbuchung vom Waldkonto Prosnitz (Rest abgenommene Aufforstungsflächen 1,824ha) sowie eine ergänzende Erstaufforstung gemäß der Konzeption der Maßnahme in Prosnitz (Aufforstungsgenehmigung liegt mit AZ: klö-7444.47-03/12 vom 20.03.2012 vor).

3.2.5) Kultur und Sachgüter

Denkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

3.2.6) Mensch und seine Gesundheit

Der Campingplatz hat sich seit vielen Jahren als beliebter Ferienstandort etabliert. Vor allem sein exponierter Platz in der Nähe des Kliffs mit weitem Blick über den Bodden und Zugang zum Strand, machen diesen Ort zu einem besonderen Erlebnis für viele Besucher. Seine in die Jahre gekommene Ausstattung mitsamt seinem wirtschaftlichen sowie energetischen Konzept bedarf einer zeitgemäßen Anpassung. Das Ziel der Betreiber ist die Stärkung der Qualität mit der nachrangig gestellten Quantität. Von der Neuordnung profitieren auch die Bewohner der Gemeinde Rappin. Die geplante kleine Sporthalle soll auch von den Bürgern intensiv genutzt werden.

Den Besuchern wird mit der Umsetzung der Planung ein attraktiveres Angebot mit vielfältigerer Nutzung der Anlage gegeben sowie den Mitarbeitern eine wirtschaftliche Grundlage für ein Leben in der Region gestärkt.

Insgesamt wird sich die Situation des Schutzguts Mensch durch die geplanten Maßnahmen verbessert.

3.2.7) Zusammenfassung

Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut	Erheblichkeit	Maßnahmen zur Vermeidung, Ver-
-----------	---------------	--------------------------------

		ringerung und Ausgleich
Boden/ Wasser	keine erhebliche Beeinträchtigung absehbar	-
Klima	keine erhebliche Beeinträchtigung absehbar	-
Tiere und Pflanzen	keine erhebliche Beeinträchtigung absehbar	-
Landschaft / Landschaftsbild	keine erhebliche Beeinträchtigung absehbar	-
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	-
Mensch	positive Entwicklung	-

Wechselwirkungen zwischen umweltrelevanten Belangen sind nicht zu erwarten.

Rappin, März 2014